

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00755 vom 31. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00755

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00755 du 31 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00755 del 31 marzo 2022

Regeste

Erteilung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2020 nach einer Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen. Kurz vor Ablauf ihrer Ausreisefrist heiratete sie einen Schweizer und ersuchte um Neuerteilung einer Aufenthaltsbewilligung.] In der Heirat der Beschwerdeführenden ist eine genügend gewichtige Änderung der Sachlage zu sehen, um einen Anspruch auf eine Neubeurteilung zu begründen (E. 3.1). Damit hat ihr privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz jedoch noch nicht derart an Gewicht gewonnen, als dass das immer noch grosse öffentliche Interesse an einer Fernhaltung aufgewogen würde, zumal die Ehe erst nach der Wegweisung der Beschwerdeführerin eingegangen wurde (zum Ganzen E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.